

Amtsgericht Nördlingen

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 2 K 15/24

Nördlingen, 16.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 16.10.2026	10:30 Uhr	E 109, Sitzungs- saal	Amtsgericht Nördlingen, Tändelmarkt 5, 86720 Nördlingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dillingen a.d. Donau von Dillingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Dillingen	406	Gebäude- und Freifläche	Weberstraße 5	0,0136	8944

Zusatz: Reale Schuhmachergerechtigkeit

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

historisches, denkmalgeschütztes Wohn- und Geschäftshaus aus dem 17. Jahrhundert;
gewerbliche Nutzung im EG; 1. und 2. Obergeschoss, sowie Dachgeschoss Wohnnutzung; Balkon und Dachterrasse;
Grenzbebauung im Osten und Westen;;

Verkehrswert:

43.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.